



Merkblatt

Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 26 SGB II)

- Stand: April 2012 -

I. Voraussetzungen

Während des Bezugs von Arbeitslosengeld II gewährt das Jobcenter Ihnen oder Ihren Angehörigen einen Zuschuss zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, wenn Sie nicht gesetzlich versicherungspflichtig und nicht familienversichert sind. Dieser Zuschuss wird somit gezahlt, wenn Sie privat krankenversichert sind.

Zu beachten ist: Waren Sie unmittelbar vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert, werden Sie durch den Leistungsbezug versicherungspflichtig. Ein Zuschuss kann in diesen Fällen nicht gewährt werden.

Beziehen Sie als erwerbsunfähiges Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld, wird Ihnen der Zuschuss gezahlt, wenn Sie nicht anderweitig versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (z. B. wegen des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente) oder familienversichert sind. Der Zuschuss kann dann für eine private, aber auch für eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung gezahlt werden.

Sie haben hingegen keinen Anspruch auf den Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung, wenn Sie

- wegen der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und Ihr Einkommen auch zur Deckung Ihrer Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ausreicht oder
- zwar einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, aber während des Leistungsbezugs bei einem Angehörigen in der Kranken- und Pflegeversicherung familienversichert werden können.

II. Höhe und Nachweise

1. Private Krankenversicherung

Die private Krankenversicherung bietet einen sogenannten Basistarif an. Die Höhe Ihres Beitrags im Basistarif müssen Sie nachweisen. Sind Sie hilfebedürftig, wird dieser Beitrag halbiert. Haben Sie keine Versicherung im Basistarif abgeschlossen, wird zudem Ihr individueller Beitrag als Vergleich herangezogen.

Der günstigere Betrag – der für Sie geltende halbierte Beitrag Ihres Basistarifes oder Ihr individueller Beitrag – kann als Zuschuss übernommen werden.

Die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Beiträge weisen Sie bitte durch Vorlage Ihres aktuellen Beitragsbescheides nach.



2. Private Pflegeversicherung

Bei einer privaten Absicherung können die Beiträge für eine angemessene Pflegeversicherung berücksichtigt werden. Angemessen ist eine private Absicherung, wenn sie die gleichen Leistungen wie die gesetzliche Pflegeversicherung anbietet. Die Höhe Ihres Beitrages müssen Sie nachweisen.

In der gesetzlichen Pflegeversicherung wird jedes Jahr ein Höchstbeitrag festgelegt. Sind Sie hilfebedürftig, wird dieser Höchstbetrag halbiert. Ihr individueller Beitrag für eine angemessene Pflegeversicherung wird als Vergleich herangezogen.

Der günstigere Betrag – der für Sie geltende halbierte Höchstbeitrag oder Ihr individueller Beitrag – kann als Zuschuss übernommen werden.

II. Antrag und Verfahren

Um Ihnen einen Zuschuss zu Ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen bewilligen zu können, füllen Sie bitte neben dem Antrag auf Arbeitslosengeld II auch die Anlage SV „Sozialversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II“ aus. Diesen Vordruck erhalten Sie von Ihrem Jobcenter bzw. im Internet unter www.arbeitsagentur.de > Formulare > Arbeitslosengeld II. Aus dem Vordruck ergibt sich auch, welche Unterlagen Sie zusätzlich vorlegen müssen.

Der Zuschuss wird in der Regel ab dem ersten Tag Ihres Leistungsbezugs gewährt. Wenn Sie Ihren Antrag erst verzögert abgeben können oder wenn die Bearbeitung Ihres Antrags längere Zeit in Anspruch nimmt, wird der Zuschuss nach der Bewilligung Ihrer Leistungen rückwirkend grundsätzlich ab Beginn des Leistungsbezugs gewährt. Der Anspruch besteht für die Dauer Ihres Leistungsbezugs.

Der Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung wird jeden Monat im Voraus direkt an Ihr Versicherungsunternehmen gezahlt, bei dem Sie versichert sind.

Übersteigen Ihre Versicherungsprämien den Zuschuss des Jobcenters, müssen Sie den Unterschiedsbetrag selbst an das private Versicherungsunternehmen entrichten. Durch das Jobcenter wird jeweils der monatliche Betrag überwiesen, unabhängig davon, ob Sie mit dem Unternehmen eine andere, z. B. halbjährliche Zahlungsweise vereinbart haben. Bitte beachten Sie auch, Ihre erteilten Einzugsermächtigungen oder Daueraufträge entsprechend anzupassen und informieren Sie Ihr Versicherungsunternehmen über die Beantragung von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld - insbesondere um versicherungs- oder vertragsrechtliche Nachteile bezüglich Ihres Versicherungsschutzes bis zur Bewilligung zu vermeiden.

Wird die Bewilligung rückwirkend aufgehoben und die zu Unrecht erhaltene Leistung zurückgefordert (z. B. weil Sie eine Arbeitsaufnahme zu spät angezeigt haben), müssen Sie auch die gezahlten Zuschüsse ersetzen.

Zeigen Sie daher immer unaufgefordert jede Änderung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sofort an, um Nachteile zu vermeiden. Zu Ihren Mitwirkungspflichten beachten Sie bitte das Merkblatt „SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)“.

IV. Sonstiges

Ein Zuschuss zu den Beiträgen für Ihre Altersvorsorge kann nicht mehr gezahlt werden, da die entsprechende Vorschrift des SGB II aufgehoben wurde. Unter bestimmten Voraussetzungen können Beiträge zur privaten Altersvorsorge von Ihrem Einkommen abgesetzt werden.

Die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld II wird jedoch grundsätzlich durch Ihr Jobcenter an die Rentenversicherung übermittelt und kann vom Rentenversicherungsträger als Anrechnungszeit berücksichtigt werden. Hierdurch werden Lücken in der Versicherungsbiografie vermieden und insbesondere bestehende Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrenten und Leistungen zur Teilhabe weiterhin aufrecht erhalten.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter Ihres Jobcenters zur Verfügung.